

Bisherige Fassung**Neue Fassung****§ 7 (6) Gebühren**

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	26,93 Euro	9,25 Euro	*36,17 Euro
II	3,85 Euro	6,16 Euro	10,01 Euro
III	7,69 Euro	6,16 Euro	*13,86 Euro
IV	3,85 Euro	3,08 Euro	6,93 Euro
V	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VI	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VII	0,00 Euro	3,08 Euro	3,08 Euro
VIII	15,39 Euro	7,71 Euro	*23,09 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

§ 7 (6) Gebühren

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	26,22 Euro	10,73 Euro	36,95 Euro
II	3,75 Euro	7,16 Euro	*10,90 Euro
III	7,49 Euro	7,16 Euro	14,65 Euro
IV	3,75 Euro	3,58 Euro	*7,32 Euro
V	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VI	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VII	0,00 Euro	3,58 Euro	3,58 Euro
VIII	14,98 Euro	8,94 Euro	*23,93 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Die Gebührensätze sind entsprechend der Kalkulation für das Jahr 2025 (siehe Anlage 3) anzupassen.

§ 8 Unterbrechung der Reinigung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei gesetzlichen Feiertagen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Bei einem Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße werden die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungs-klasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

§ 8 Unterbrechung der Reinigung

Bei nur unerheblichen Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, ~~bei gesetzlichen Feiertagen~~, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße zu verzeichnen ist. Die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten werden für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungs-klasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen unvorhergesehenen Ausfällen der Reinigung und planbaren Ausfällen.

Änderungen der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren

Reinigungsklasse VI:

- Der Fußweg von Am Drostenstück / An der Steinert wird aufgenommen.
- Der Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünwald wird aufgenommen.
- Die Winkelgasse wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:

- Der Fußweg An den Tannen / Unterm Freihof wird aufgenommen.
- Die Straße Othlinghauser Kamp wird aufgenommen.